

Öffentliche Sitzung des Kammergerichts

14. Zivilsenat

Berlin 19 (Charlottenburg), den 09.06.1992

Geschäftsnummer:

14 II 1771/92

84 O 212/91

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Rößler als Vorsitzter

Richter am Kammergericht Dr. Schubert

Richterin am Kammergericht Weddermann als beisitzende Richterin

Justizangestellte Standke als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit*)

Pientka

./.

Dr. Schöne u. a.



erschienen bei Aufruf:

1. für den Antragsteller u. Berufungskläger in Person und für ihn
Rechtsanwalt Koeben,

2. für den Antragsgegner ~~Ö.~~ ^{im x o t x i m x w n e x} Berufungsbeklagte zu 2) in Person und für die
Rechtsanwalt Antragsgegner Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann
im Beistand von ^{Rechtsanwalt} Dr. Stenger.

Die Formalien des Rechtsmittels wurden geprüft; Beanstandungen ergaben sich nicht.

- 2 -

Der Antragsteller und Berufungskläger stellte den Antrag aus der Berufungsschrift vom 27. März 1992 (Bl. 156, 157 d. A.), jedoch ohne den Hilfsantrag.

v. u. g.

Die Antragsgegner und Berufungsbeklagten stellten den Antrag aus dem Schriftsatz vom 3. April 1992 (Bl. 176 d. A.).

Ferner lagen die Akten 3 U 1223/89 (= 84 O 11/88 LG Berlin) vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die Anwälte verhandelten zur Sache.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, daß die Antragsgegnerin zu 3) in die 26. Hanseatische Grundbesitz GmbH umgewandelt worden ist und daß sie vertreten wird ~~wxx~~ durch die Geschäftsführer Dr. Georg Friedrich Baur, Dr. Rainer K. F. Behner und Dieter Günther, geschäftsansässig wie die bisherige Antragsgegnerin zu 3).

v. u. g.

Um 11.30 Uhr verläßt Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann die Sitzung und an seine Stelle tritt Rechtsanwalt Wellmann.

Der Senat wies die Parteien darauf hin, daß seiner Auffassung nach die nach der Gründung ^{AM 27/3/85} aufgenommenen Gesellschafter mit den Gründern eine einheitliche Gesellschaft bildeten. Aus dieser Publikums-Gesellschaft ist der Antragsteller durch den Mehrheitsbeschluß vom 26. November 1987 nach dem jetzigen Stand des Rechtsstreits wirksam ausgeschlossen worden, und zwar mit qualifizierter Mehrheit.

X Der Senat schließt sich insoweit grundsätzlich der vom 3. Zivilsenat in dem Rechtsstreit 3 U 1223/89 vertretenen Auffassung an. Das Vorliegen eines wichtigen die Ausschließung rechtfertigenden Grundes mußte der Antragsteller im vorliegenden Verfahren ausräumen, wenn er erfolgreich einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches erlangen wollte. Dies ist im vorliegenden Verfahren mangels entsprechenden Vortrages nicht gelungen. Ob eine Verwirkung anzunehmen ist, kann dahinstehen. X

Nunmehr erklärte der Antragstellervertreter:

Ich nehme die Berufung zurück.

Der Antragsgegnervertreter stimmte zu und stellte Kostenantrag.

v. u. g.

Der Gang der Verhandlung wurde vorläufig in Kurzschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnung (Stenogramm) wurde zu den Gerichtsakten genommen.

Am Schluß der Sitzung beschlossen und verkündet:

1. Der Antragsteller hat die Kosten der Berufung zu tragen (§ 515 Abs. 3 ZPO).
2. Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 17. Dezember 1991 - 84 O 212/91 - unter Berücksichtigung der Angaben in den vom Antragsteller geschlossenen Übertragungsverträgen und des Verkaufserlöses für die Anteilsverkäufe an die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zu 3) für beide Rechtszüge auf

1 Mio DM festgesetzt.